

1112

Anlage 18a*)
Zu § 54 Abs. 1 Satz 1, § 75a KWahlO

Kreis _____

Gemeinde _____

Wahlbezirk _____

Stimmbezirk _____

Diese Wahlniederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben (s. Nr. 5.6).

Wahlniederschrift
über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Wahl im Stimmbezirk
zur Wahl des Bürgermeisters - der Vertretung der Gemeinde -
des Landrats - der Vertretung des Kreises¹⁾²⁾¹⁰⁾

am _____

1. Wahlvorstand

Zu der auf heute anberaumten Wahl waren für den Stimmbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Funktion	Familienname	Vorname
1.	Wahlvorsteher/in		
2.	stellvertretende/r Wahlvorsteher/in		
3.	Beisitzer/in und Schriftführer/in		
4.	Beisitzer/in u. stellv. Schriftführer/in		
5.	Beisitzer/in		
6.	Beisitzer/in		
7.	Beisitzer/in		
8.	Beisitzer/in		

An Stelle des(r) nicht erschienenen - ausgefallenen¹⁾ Mitgliedes(r) des Wahlvorstandes ernannte und verpflichtete der/die Wahlvorsteher/in den (die) folgenden anwesenden - herbeigerufenen¹⁾ Wahlberechtigten zu(m) Mitglied(ern) des Wahlvorstandes:

	Familienname	Vorname	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Wahlhandlung

- 2.1 Der/Die Wahlvorsteher/in eröffnete die Wahlhandlung damit, daß er/sie die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtete. Er/Sie belehrte sie über ihre Aufgaben. Die zugezogenen Hilfskräfte wurden ebenso verpflichtet und belehrt.

Ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

- 2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, daß sich die Wahlurne in ordnungsgemäßigem Zustand befand und leer war. Sodann wurde die Wahlurne verschlossen; der/die Wahlvorsteher/in nahm den Schlüssel in Verwahrung.
- 2.3 Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und zusammenfallen konnten, war(en) im Wahlraum _____ Wahlzelle(n)/Sichtblende(n) mit Tisch(en) aufgestellt/ein Nebenraum/ _____ Nebenräume hergerichtet, der/die nur vom Wahlraum aus betretbar war(en).¹⁾ Vom Tisch des Wahlvorstandes konnte(n) die(der) Wahlzelle(n)/Sichtblende(n)/Eingang zu dem (den) Nebenraum/Nebenräumen überblickt werden.¹⁾
- 2.4 Mit der Stimmabgabe wurde um _____ Uhr _____ Minuten begonnen.
- 2.5 Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der/die Wahlvorsteher/in das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er/sie bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk "Wahlschein" oder den Buchstaben "W" eintrug. Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte auch die Zahlen der Abschlußbescheinigung der Gemeindebehörde; diese Berichtigung wurde von ihm/ihr abgezeichnet.¹⁾

Der/Die Wahlvorsteher/in berichtigte später entsprechend das Wählerverzeichnis und die dazugehörige Abschlußbescheinigung unter Berücksichtigung der noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine.¹⁾

- 2.6 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung waren nicht zu verzeichnen.¹⁾ Als wichtige Vorfälle sind zu nennen (z.B. Zurückweisung von Personen gem. § 40 Abs. 5 und 6, § 43 KWahlO)¹⁾:

- 2.7 Der Wahlvorstand hat eine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen nicht erhalten.¹⁾ Der Wahlvorstand wurde vom _____ unterrichtet, daß folgende/r Wahlschein/e für ungültig erklärt worden ist/sind:
(Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nr.)¹⁾

- 2.8 Im Stimmbezirk befindet sich³⁾

☐ ⁴⁾ das kleinere Krankenhaus/Alten- oder Pflegeheim _____
(Bezeichnung)

☐ ⁴⁾ das Kloster _____
(Bezeichnung)

☐ ⁴⁾ die sozialtherapeutische Anstalt _____
(Bezeichnung)

☐ ⁴⁾ die Justizvollzugsanstalt _____
(Bezeichnung)

für das (die) die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand angeordnet hat. Dem beweglichen Wahlvorstand war außerdem die Entgegennahme der Stimmzettel des Stimmbezirkes _____ für die Einrichtung _____ übertragen worden. Die personelle Zusammensetzung des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) für die einzelne(n) Anstalt(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstandes einschließlich des/der Wahlvorstehers/in oder des/der Stellvertreters/in) ist aus den dieser Niederschrift als Anlagen Nr. _____ bis _____ beigefügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeindebehörde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, daß sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine legten die Wähler ihre Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, legte der/die Wahlvorsteher/in oder der/die Stellvertreter/in den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand vereinnahmte die Wahlscheine und brachte nach Schluß der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluß der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstandes.

2.9 Im Sonderstimmbezirk begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.8 beschrieben.¹⁾

2.10 Um 18.00 Uhr gab der/die Wahlvorsteher/in den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Stimmabgabe zugelassen. Der Zutritt zum Wahlraum wurde solange gesperrt, bis der letzte der anwesenden Wähler seine Stimme abgegeben hatte. Sodann wurde die Öffentlichkeit wieder hergestellt.

Um _____ Uhr _____ Minuten erklärte der/die Wahlvorsteher/in die Wahl für geschlossen. Vom Wahlisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

3.1 Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluß an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des/der Wahlvorstehers/in bzw. des/der stellvertretenden Wahlvorstehers/in vorgenommen. Zunächst wurde die Wahlurne geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen und in gefaltetem Zustand mit dem Inhalt der gleichzeitig geöffneten Wahlurne(n) des (der) beweglichen Wahlvorstandes (Wahlvorstände) vermischt.¹⁾ Der/ Die Wahlvorsteher/in überzeugete sich, daß die Wahlurne(n) leer war(en).

☐ ⁴⁾ 3.2 Nur bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Gemeinderatswahlen)

3.21 a) Die Stimmzettel wurden in gefaltetem Zustand nach Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl sortiert. Alsdann wurden die Stimmzettel für die Landratswahl - Kreistagswahl - Bürgermeisterwahl - Gemeinderatswahl¹⁾ in gefaltetem Zustand gezählt.

Die Zählung ergab

_____ Stimmzettel
= Wähler =

B 1

An entsprechender Stelle
in Abschnitt 4 eintragen

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

_____ Vermerke.

c) Mit Wahlschein haben gewählt

_____ Personen

b) + c) zusammen

- ☐ ⁴⁾ Die Gesamtzahl b) + c) für die Landratswahl - Kreistagswahl - Bürgermeisterwahl - Gemeinderatswahl ¹⁾ stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.
- ☐ ⁴⁾ Die Gesamtzahl b) + c) für die Landratswahl - Kreistagswahl - Bürgermeisterwahl - Gemeinderatswahl ¹⁾ war um _____ größer/kleiner ¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel..

Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:

3.22 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und gezählt.

Nur für
Stimmbe-
zirke, in
denen
auch das
Briefwahl-
ergebnis
mitbe-
rücksich-
tigt wird.

Die Zählung ergab Wahlumschläge.

Zahl der Briefwähler
für die Landtags- und Kreistagswahl
gemäß der Mitteilung des Briefwahl-
vorstandes nach Anlage 21 KWahlO Personen.

Die Zahl der Wahlumschläge
stimmte mit der Anzahl dieser Mitteilung

☐ ⁴⁾ überein.

☐ ⁴⁾ nicht überein. Die Differenz von blieb auch
bei wiederholter Zählung bestehen

b) Die Zahl der Briefwähler für die Landratswahl – Kreistagswahl – Bürgermeisterwahl – Gemeinderatswahl ¹⁾ gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO beträgt

..... Personen = Briefwähler = **B2**

c) Die Wahlumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und in gefaltetem Zustand nach Landratswahl, Kreistagswahl, Bürgermeisterwahl und Gemeinderatswahl sortiert. Leer abgegebene Wahlumschläge, Wahlumschläge mit weniger Stimmzetteln als Wahlen oder mit mehreren Stimmzetteln für eine Wahl sowie Wahlumschläge, die Anlass zu Bedenken gaben, wurden ggf. mit Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und einem/einer Beisitzer/in zur Verwahrung übergeben; diese/r fügte sie später dem Stapel nach 3.41 c) hinzu.⁵⁾

d) Die Stimmzettel der Landratswahl - Kreistagswahl - Bürgermeisterwahl - Gemeinderatswahl ¹⁾ aus allen Urnen wurden in gefaltetem Zustand vermengt.

☐ ⁴⁾ **3.2 Nur bei nicht verbundenen Wahlen**

3.21 a) Die Stimmzettel wurden entnommen und in gefaltetem Zustand gezählt.

Die Zählung ergab **Stimmzettel**
= Wähler = **B1**

b) Ferner wurden die im Wählerverzeichnis ein-
getragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab **Vermerke**

c) Mit Wahrschein haben gewählt **Personen**

b) + c) zusammen **Personen**

1112

- 5 -

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a) überein. Die Gesamtzahl b) + c) war um _____ größer/kleiner¹⁾ als die Zahl der Stimmzettel (Wähler) zu a). Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärte sich folgendermaßen:

Nur für
Stimmbe-
zirke, in
denen
auch das
Briefwahl-
ergebnis
mitbe-
rück-
sich-
tigt wird.

- 3.22 a) Danach wurde die Briefwahlurne geöffnet. Die Wahlumschläge wurden entnommen und ungeöffnet gezählt. Die Zählung ergab

_____ Wahlumschläge
= Briefwähler =

B 2

- b) Zahl der Briefwähler gemäß der Mitteilung des Briefwahlvorstandes nach Anlage 21 KWahlO

_____ Personen

Die Zahl zu b) stimmte mit der Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a) überein. Die Zahl zu b) war um _____ größer/kleiner¹⁾ als die Zahl der Wahlumschläge (Briefwähler) zu a). Die Verschiedenheit blieb auch nach wiederholter Zählung bestehen.

- c) Die Wahlumschläge wurden geöffnet, die Stimmzettel entnommen und in gefaltetem Zustand mit den Stimmzetteln der anderen Urnen vermengt. Leere Wahlumschläge, Wahlumschläge mit mehreren Stimmzetteln und Wahlumschläge, die Anlaß zu Bedenken gaben, wurden ausgesondert, mit einem Vermerk über den Grund versehen und von einem/einer vom Wahlvorsteher/ von der Wahlvorsteherin dazu bestimmten Beisitzer/in gesammelt; diese/r fügte sie später dem Stapel unter 3.41 c) hinzu.

- 3.3 Der/Die Schriftführer/in übertrug aus der - berichtigten¹⁾ Bescheinigung über den Abschluß des Wählerverzeichnis die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 Kennbuchstaben der Wahlniederschrift. **A 1 + A 2**

- 3.4 Danach entfalteten mehrere Beisitzer/innen unter Aufsicht des/der Wahlvorstehers/in die Stimmzettel einzeln, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht.

- 3.41 a) Mehrere Stapel aus den Stimmzetteln mit offensichtlich gültiger Stimme, getrennt nach Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen,
b) einen Stapel aus den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
c) einen Stapel mit Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken gaben.

- 3.42 Die Beisitzer/innen, die die zu a) gebildeten Stapel unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel nacheinander zu einem Teil dem/der Wahlvorsteher/in, zum anderen Teil dem/der Stellvertreter/in. Diese prüften, ob die Kennzeichnung eines jeden Stapels gleichlautete, und sagten zu dem Stapel laut an, für welche/n Bewerber/in er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel Anlaß zu Bedenken, wurde er dem Stapel zu c) beigelegt.

- 3.43 Anschließend prüfte der/die Wahlvorsteher/in die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel des Stapels zu b) und sagte an, daß hier die Stimmen ungültig sind.

- 3.44 Danach zählten je zwei vom/von der Wahlvorsteher/in bestimmte Beisitzer/innen nacheinander die vom/von der Wahlvorsteher/in und dem/der Stellvertreter/in geprüften Stimmzettelstapel zu a) und b) unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten die Zahl der für den/die jeweilige/n Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (ungekennzeichnet abgegebene Stimmzettel).

- ☐⁴⁾ Unstimmigkeiten bei der Zählung haben sich nicht ergeben.
- ☐⁴⁾ Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut. Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.45 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen des zu c) gebildeten Stapels mit ausgesonderten Stimmzetteln und Wahlumschlägen⁶⁾. Der/Die Wahlvorsteher/in gab den Beschluß mündlich bekannt und sagte bei den gültigen Stimmen an, für welche/n Bewerber/in die Stimme abgegeben wurde. Er/sie vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels und ggf. des Wahlumschlages die Entscheidung des Wahlvorstandes und versah diese Stimmzettel/Wahlumschläge mit

fortlaufenden Nummern

von

bis

Die durch Beschluß für gültig und ungültig erklärten Stimmzettel wurden - ggf. samt Wahlumschlag - verpackt und versiegelt der Wahl Niederschrift beigelegt.

3.46 Die Zahl der ungültigen und der gültigen Stimmen wurde unter Berücksichtigung der durch Beschluß für ungültig oder gültig erklärten Stimmen unter Abschnitt 4 "Wahlergebnis" in die Wahl Niederschrift eingetragen.

1112

- 7 -

4. Wahlergebnis

Wahlbezirk:

--	--

Stimmbezirk:

--	--	--

A 1	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis ohne Sperrvermerk "W" (Wahlschein)					A 1
A 2	Wahlberechtigte lt. Wählerverzeichnis mit Sperrvermerk "W" (Wahlschein)					A 2
A	Im Wählerverzeichnis insgesamt eingetragen (A1 + A2)					A
B 1	Wähler im Stimmbezirk (Nr. 3.21 a)					B 1
B 2	Briefwähler					B 2
B	Wähler insgesamt (B1 + B2)					B

Ergebnis der Wahl im Stimmbezirk

C	Ungültige Stimmen (Nr. 3.41b + 3.45)					C	} =
D	Gültige Stimmen					D	

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Nr.	Familienname und Vorname des Bewerbers/der Bewerberin	Partei/Wählergruppe/Einzelbewerber/in ⁹⁾
1.		
2.		
3.		
4.		

usw.

Summe:

--	--	--	--

 = D

5. Abschluß der Wahlergebnisfeststellung

- 5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

Der Wahlvorstand faßte in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

- 5.2 Das(Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes _____
(Vor- und Familienname)
beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahl Niederschrift eine erneute Zählung⁷⁾ der Stimmen, weil

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Stimmbezirk wurde

- ☐⁴⁾ mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
☐⁴⁾ berichtigt⁸⁾

und vom Wahlvorsteher/von der Wahlvorsteherin mündlich bekanntgegeben.

- 5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (Anlage 23 KWahlO) übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch - durch _____¹⁾ an den
Wahlleiter der Gemeinde übermittelt. (Angabe der Übermittlungart)

- 5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der/die Wahlvorsteher/in und der/die Schriftführer/in oder ihre Stellvertreter/innen anwesend.

- 5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

- 5.6 Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

_____, den _____

Der/Die Wahlvorsteher/in

Die übrigen Beisitzer/innen

Der/Die Stellvertreter/in

Der/Die Schriftführer/in

- 5.7 Das (Die) Mitglied(er) des Wahlvorstandes _____
(Vor- und Familienname)
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahl Niederschrift, weil

(Angabe der Gründe)

6. Nach Schluß des Wahlgeschäfts**6.1 Es wurden verpackt und versiegelt:**

- a) die gültigen Stimmzettel, nach Bewerbern und Bewerberinnen geordnet und gebündelt (jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, über die gemäß Nr. 3.45 Beschluß gefaßt wurde und die der Wahl Niederschrift als Anlage beigelegt wurden),
- b) die ungekennzeichnet abgegebenen Stimmzettel sowie
- c) die eingenommenen Wahlscheine⁹⁾.

Jedes Paket wurde verschnürt, versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Stimmbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

6.2 Dem/Der Beauftragten des Bürgermeisters wurden am _____, _____ Uhr übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Nummer 6.1 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne - mit Schloß und Schlüssel -¹⁾ sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der/Die Wahlvorsteher/in

Vom/Von der Beauftragten des Gemeindedirektors/Bürgermeisters¹⁾ wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am _____, _____ Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

(Unterschrift des/der Beauftragten)

Achtung: Es ist sicherzustellen, daß die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Auch bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine besondere Niederschrift zu fertigen.

³⁾ Wenn im Wahlbezirk kein beweglicher Wahlvorstand tätig war, ist der gesamte Abschnitt 2.8 zu streichen.

⁴⁾ Zutreffendes ankreuzen.

⁵⁾ Bei verbundenen Wahlen werden die bei der Briefwahl leer abgegebenen Wahlumschläge als ungültige Stimmen für jede Wahl gezählt. Fehlen einzelne Stimmzettel, sind diese als ungültige Stimme für die jeweils betroffene Wahl zu werten; bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen gilt dies für fehlende Stimmzettel der Gemeindewahl nur, soweit die Zahl der für diese Wahlen abgegebenen Stimmzettel die für diese Wahlen festgestellte Zahl der Briefwähler unterschreitet. Befinden sich mehrere Stimmzettel für eine Wahl in dem Umschlag, so gelten diese als ein Stimmzettel: Lauten die Stimmzettel gleich oder ist nur ein Stimmzettel gekennzeichnet, zählen sie als eine gültige Stimme; andernfalls sind sie als ungültige Stimme zu werten.

⁶⁾ Bei Einzelbewerbern sind hier die Bezeichnung "Einzelbewerber" und ggf. das Kennwort einzusetzen.

⁷⁾ Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.

⁸⁾ Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.

⁹⁾ Bei verbundenen Wahlen sind die für sämtliche Wahlen gültigen Wahlscheine der Wahl Niederschrift zur Gemeinderatswahl beizufügen; Wahlscheine, die nur für die Landrats- und die Kreistagswahl gelten, sind der Wahl Niederschrift für die Kreistagswahl beizufügen.

¹⁰⁾ Für die Abwahl des Bürgermeisters oder des Landrats kann dieses Muster in entsprechend abgewandelter Form verwendet werden.

*) Anlage 18a zuletzt geändert durch VO v. 8. 5. 2004 (GV. NRW. S. 231); in Kraft getreten am 20. Mai 2004.